

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Le-he

Datum
26.10.2020

Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 26.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende aktuelle Informationen zum Thema „Corona-Virus“ übermitteln wir Ihnen:

1. Bundesförderung Coronagerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen

Das Ministerium für Bildung hat die Landesgeschäftsstelle wie folgt informiert und gebeten, diese Information an die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden weiterzugeben:

„Trotz der auch in Sachsen-Anhalt wieder steigenden Infektionszahlen hat die Aufrechterhaltung des Regelbetriebs in den Schulen weiterhin Priorität. Ziel ist und bleibt es so viel Normalität wie möglich mit so viel Infektionsschutz wie nötig zu vereinbaren. Vor diesem Hintergrund kommt der Einhaltung der sogenannten AHA-Regeln (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske) bzw. in der Erweiterung der AHA+C+L-Regeln (+ Corona-Warn-App + Lüften) eine herausragende Bedeutung zu. Für die Umsetzung der AHA-Regeln im Regelbetrieb ist der „Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie“ erarbeitet worden; dieser enthält auch Passagen zum richtigen Lüften und zum Einsatz der Corona-Warn-App.“

Die KMK hat sich zuletzt am 15. Oktober 2020 mit dem Thema Lüften befasst. Im Vorfeld hat es intensive Beratungen mit Experten gegeben und im Nachgang hat das Umweltbundesamt ein Papier zum richtigen Lüften übergeben, dass auf viele Fragen eingeht. Das Papier ist im

Internetangebot des Landesschulamts und auf den Seiten der KMK abrufbar. Quintessenz dieser Darstellung: Mit einfachem Lüften werden neben den potentiell virenhaltigen Aerosolen auch CO₂, Feuchte und chemische Stoffe effektiv aus der Luft entfernt. Mobile Luftreiniger können weder CO₂ noch Luftfeuchte abführen. Zudem sind sie in der Regel nicht in der Lage, die Innenraumluft schnell und zuverlässig von Viren zu befreien, insbesondere in dicht belegten Klassenräumen. Deswegen sind mobile Luftreinigungsgeräte nicht als Ersatz, sondern allenfalls als Ergänzung zum aktiven Lüften geeignet.

*Der Bund hat deshalb eine Richtlinie zur Förderung des coronagerechten Umbaus bzw. der coronagerechten Aufrüstung von raulufttechnischen Anlagen herausgegeben (**Anlage 1**), auf die ich Sie hiermit aufmerksam machen möchte.“*

Die Landesgeschäftsstelle hat mit Rundschreiben vom 20.10.2020 zu der Bundesförderrichtlinie informiert.

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass nach Nr. 11 der Richtlinie die Maßnahmen nach Nr. 5 unter die Regelungen der De-minimis-Verordnung fallen. Zuwendungen, die Art. 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung unterfallen, dürfen nicht den Schwellenwert von 200.000 Euro in insgesamt 3 Steuerjahren überschreiten.

2. Hinweise des Bildungsministeriums

Das Ministerium für Bildung (MB) hat uns den als **Anlage 2** beigefügten Schulleiterbrief nebst Anlage (Empfehlungen zum Distanzunterricht), in dem das MB Hinweise zur Wiederaufnahme des Unterrichts nach den Herbstferien 2020 gibt, zur Kenntnis gegeben.

Darüber hinaus bittet das MB die Schulleitungen hinsichtlich der Schülerinnen und Schüler, die einen Wohnheimplatz nutzen, wie folgt zu verfahren:

Die Schule sendet an alle Schülerinnen und Schüler, welche einen Wohnheimplatz nutzen, eine E-Mail mit dem Inhalt, dass die Schülerinnen und Schüler, wenn sie erkennbare Symptome einer Covid 19 Erkrankung bei sich vermuten oder annehmen, dass sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu mindest einer laborbestätigten infizierten Person hatten, zunächst nicht in das Wohnheim zurückkehren, sondern zunächst das zuständige Gesundheitsamt zu informieren und weitere Instruktionen von dort abzuwarten. Des Weiteren werden Personen, die an Erkältungskrankheiten leiden, ebenfalls gebeten, zunächst nicht in das Wohnheim zurückzukehren, sondern die Symptome der Erkältung auszukurieren. Eine Testung dieser Schülerinnen und Schüler ist nicht notwendig, es sei denn das örtlich zuständige Gesundheitsamt ordnet entsprechende Tests an.

3. Lieferung und Verteilung von FFP2-Masken für das Landespersonal an öffentlichen Schulen in der Risikogruppe

Wir nehmen Bezug auf unsere aktuellen Nachrichten zu Thema Corona-Virus vom 21.10.2020.

Das Ministerium für Bildung (MB) hat uns heute mitgeteilt, dass es bei der Zusammenstellung der zu berücksichtigenden Lehrkräfte mit Attest (Abfragestichtag war im Mai 2020) zu

einem Übertragungsfehler gekommen ist. Die Liste wird noch einmal neu zusammengestellt und geht den Schulverwaltungsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte morgen Nachmittag in korrigierter Form zu. Das MB bittet die Schulverwaltungsämter, bis dahin die FFP-2-Masken zunächst nicht weiter zu verteilen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlagen